

	Vergabenummer
Maßnahme	
Leistung	

Mindestentgelt-Erklärung des Auftragnehmers

A. Pflicht zur Zahlung von Mindestentgelten während der Auftragsausführung

I. Mindestentgelte gemäß Entgelttabelle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allen von ihm bei der Ausführung dieses Auftrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern) für die Dauer ihres Einsatzes die Mindestentgelte zu bezahlen, welche in den für die betreffende Leistung maßgeblichen Entgelttabellen im Formblatt **Anlage zu 231HB/232HB** (Entgelttabellen) festgelegt sind.

Durchführungshinweise zur Ermittlung der einschlägigen Mindestentgelte:

- Alle eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer) sind entsprechend ihrer Qualifikation mindestens nach derjenigen Lohngruppe zu vergüten, welche der jeweils ausgeübten Tätigkeit bei der Ausführung dieses Auftrags entspricht. Dies richtet sich nach der jeweils einschlägigen Entgeltgruppe der ausgeführten Tätigkeit und erfordert eine Eingruppierung jeder Person für die Zeit ihres Einsatzes.
- Soweit für eine Person aufgrund der ausgeübten Tätigkeit mehrere Lohngruppen in Betracht kommen, ist für die Eingruppierung der Schwerpunkt der Tätigkeit maßgeblich.
- Die jeweils geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz des Bundes, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz dürfen bei der Eingruppierung nicht unterschritten werden.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle der Feststellung eines Verstoßes gegen die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz des Bundes, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer, die kontrollierende Stelle (C.II.) zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

II. Nachweise zu Einzelunternehmen

Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit (Einzelunternehmen) als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

B. Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmen

I. Vereinbarung des Formblattes 232HB-EU mit dem Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmens bei der Ausführung dieses Auftrags, vor dessen Einsatz mit dem Nachunternehmen das Formblatt **232 HB (Mindestentgelt-Erklärung des Nachunternehmers)** nebst dem Formblatt **Anlage zu 231HB/232HB** (Entgelttabelle) zu vereinbaren und dem Nachunternehmer eine Fassung der Formblätter zur Verfügung zu stellen. Zudem trägt er dafür Sorge, dass wenn das Nachunternehmen nicht unmittelbar durch den Auftragnehmer, sondern innerhalb einer Nachunternehmerkette beauftragt wird, das Formblatt **232HB-EU (Mindestentgelt-Erklärung des Nachunternehmers)** nebst dem Formblatt **Anlage zu 231HB/232HB** (Entgelttabellen) jeweils vereinbart und eine Fassung der Formblätter zur Verfügung gestellt wird.

II. Anzeige jedes eingesetzten Nachunternehmens

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines Nachunternehmens dem Auftraggeber gegenüber rechtzeitig, das heißt vor Beginn der Ausführung der Nachunternehmerleistung, schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn das Nachunternehmen nicht unmittelbar durch den Auftragnehmer, sondern innerhalb einer Nachunternehmerkette beauftragt worden ist.

III. Erstreckung auf Einzelunternehmen und Verleihunternehmen

Die Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmen (B.I. und B.II.) gelten auch für die Unterbeauftragung eines Einzelunternehmers sowie, im Falle des Einsatzes von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern, im Verhältnis zu dem Verleihunternehmen.

C. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

I. Kontrollen

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Einhaltung seiner Pflichten zur Zahlung von Mindestentgelten und bei der Beauftragung von Nachunternehmen (A. und B.) im Land Bremen überprüft werden kann. Dazu gestattet der Auftragnehmer der kontrollierenden Stelle (C.II.) die Durchführung einer Kontrolle während der Ausführung dieses Auftrags.

II. Kontrollierende Stelle

Kontrollen werden im Land Bremen von der vom Senat der Freien Hansestadt Bremen eingesetzten Sonderkommission Mindestentgelt (nachfolgend: Sonderkommission¹) zentral durchgeführt. Zudem darf auch der jeweilige Auftraggeber solche Kontrollen durchführen.

¹ Die operativen Aufgaben der Sonderkommission werden durch die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle wahrgenommen. Diese sind bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation angesiedelt.

III. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

1. Der Auftragnehmer informiert alle zur Auftragsausführung eingesetzten

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
- Nachunternehmen (einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen)

rechtzeitig, das heißt vor ihrem ersten Einsatz, über die Möglichkeit einer Kontrolle durch die kontrollierende Stelle.

2. Der Auftragnehmer stellt die Durchführbarkeit einer Kontrolle während der Ausführung dieses Auftrags im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, zu den ihm überlassenen Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern sowie im Verhältnis zu allen Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen, sicher und fördert den Ablauf einer solchen Kontrolle in angemessener Weise. Hierfür wird der kontrollierenden Stelle vom Auftragnehmer mindestens eine kundige Ansprechperson bereitgestellt.

Durchführungshinweise zu den Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers:

- Im Rahmen seiner Informationspflicht (C.III.1.) weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Kontrolle eine ausführliche Befragung aller vor Ort anwesenden Personen durch die kontrollierende Stelle (C.II.) zu folgenden Aspekten stattfindet:
 - zum Beschäftigungs- bzw. Auftragsverhältnis
 - zur Entlohnung (einschließlich Sonderzahlungen) bzw. zu (Zwischen)Rechnungen
 - zur während der Auftragsausführung ausgeübten Tätigkeit
 - zur Qualifikation für diese Tätigkeit (Berufsausbildung)
 - zur Arbeitszeit (einschließlich Stundenerfassung)
 - zu sonstigen Qualifikationen
- Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass eine oder mehrere Ansprechpersonen vor Ort zur Verfügung stehen. Die Ansprechperson muss in der Lage sein, fachliche Fragen zur Auftragsausführung zu beantworten und etwaige Verständigungsschwierigkeiten zu beheben. Sollte im Zeitpunkt einer Kontrolle keine Ansprechperson vor Ort sein und/oder sollte eine Ansprechperson nicht alle Fragen beantworten bzw. Verständigungsschwierigkeiten beheben können, sorgt der Auftragnehmer unverzüglich für Abhilfe.
- Im Falle einer Kontrolle gewährleistet der Auftragnehmer, dass durch die kontrollierende Stelle (C.II.) eine gefahrlose, ungestörte und vertrauliche Befragung aller vor Ort anwesenden Personen durchgeführt werden kann.

3. Zum Nachweis der Einhaltung der Pflicht zur Zahlung von Mindestentgelten (A.I.), zur Nachweisführung über den Status der befragten Personen (A.II.) sowie zur Klärung von Unternehmensbeziehungen bei der Beauftragung von Nachunternehmen (B.) hält der Auftragnehmer **aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen** in deutscher Ausfertigung oder Übersetzung bereit und legt diese auf Verlangen der kontrollierenden Stelle unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer gesetzten Frist an deren Sitz zur Einsichtnahme vor. Der Auftragnehmer gestattet dabei die Anfertigung von Abschriften und Kopien der vorgelegten Unterlagen.

Praxishinweise zu prüffähigen Unterlagen:

Prüffähige Unterlagen sind insbesondere:

- Entgeltabrechnungen, Gehaltsmitteilungen, Lohnabrechnungen
- Stundennachweise
- Auszahlungsbescheinigungen (Überweisungsbelege, Barauszahlungsquittungen)
- Arbeitsverträge
- Arbeitnehmerüberlassungsverträge bei Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern
- Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung des Verleihunternehmens (ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit)
- Nachunternehmerverträge, einschließlich Auftragsschreiben
- (Zwischen)Rechnungen
- Gewerbeanmeldungen zu Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen
- Meldeunterlagen (Sozialversicherungsnachweise)
- Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48b EStG

D. Sanktionen**I. Vertragsstrafe****1. Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer**

Für jede schuldhafte Verletzung der in den Buchstaben A., B. und C. aufgeführten Pflichten hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Vergütung zu zahlen. Bei der Bemessung der Anzahl der Pflichten des Auftragnehmers (A., B. und C.) werden alle zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie jedes Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen, getrennt betrachtet. Durch jede einzelne Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 1 Prozent der Netto-Vergütung verwirkt.

2. Pflichtverletzung durch Nachunternehmen (einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch dann eine Vertragsstrafe (D.I.1.) zu zahlen, wenn der Verletzung durch ein Nachunternehmen (einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen) schuldhaft begangen wird und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.

3. Höchstgrenze

Die Vertragsstrafe (D.I.1.) darf insgesamt eine Höhe von 5 Prozent der Netto-Vergütung nicht überschreiten. Ist die Vertragsstrafe in ihrer Summe unverhältnismäßig hoch, setzt der Auftraggeber sie auf einen angemessenen Betrag herab.

II. Fristlose Kündigung

Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer im Falle einer Nichterfüllung seiner Pflichten (A., B. und C.) durch ihn, durch ein Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen, oder durch ein Verleihunternehmen, fristlos zu kündigen, wenn dadurch dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

III. Schadensersatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer fristlosen Kündigung (D.II.) dem Auftraggeber den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

IV. Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe

1. Im Falle einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten (A., B. und C.) kann der Auftragnehmer für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen ausgeschlossen werden. Zur Vorbereitung des Ausschlusses wird der Auftragnehmer von der kontrollierenden Stelle (C.II.) in ein vom Senat der Freien Hansestadt Bremen eingerichtetes Register eingetragen.

2. Gleiches gilt im Falle einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus dem Formblatt 232 HB (Mindestentgelt-Erklärung des Nachunternehmers) durch ein eingesetztes Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen und Verleihunternehmen, wenn dies dem Auftragnehmer zugerechnet werden kann. In diesem Fall kann auch das verantwortliche Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen, und das verantwortliche Verleihunternehmen eingetragen werden.

3. Vor einem Eintrag in das Register (D.IV.1.) wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Selbstreinigung eingeräumt.

V. Gelegenheit zur Stellungnahme

Vor der Entscheidung über eine Sanktion (D.I. bis D.IV.) wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

E. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Bei der Durchführung von Kontrollen (C.) werden von der kontrollierenden Stelle (C.II.) personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigten verarbeitet. Dabei werden die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit beachtet.

II. Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten werden von der kontrollierenden Stelle (C.II.) die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) beachtet.

Ort, Datum

Bevollmächtigte Vertretung

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
15 Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros	gemäß Entgelttabelle Nr. 15 „Architekten- und Ingenieureleistungen, Planungsbüros“ (Seite 2)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 15

Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
T 1/ K 1	T 1: Technische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.		12,41* ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	K1: Kaufmännische Angestellte , die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.		
		Ab 3. Jahr	12,69 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Ab 5. Jahr	13,87 ab 01.02.2025 14,28***
T 2/ K 2/ DV 2	T 2: Technische Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben. Beispiele: Zeichnen von Bauplänen (auch CAD), Ermitteln von Massen/Mengen für einfache Bauteile, Beschaffung und Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen. K 2: Kaufmännische Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben. Beispiele: Telekommunikation, Aufnahme einfacher Diktate und Wiedergabe, Textverarbeitung und DV-Kenntnisse, einfache Buchhaltungsarbeiten, Registraturarbeiten. Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung. DV 2: Angestellte, die Daten nach Vorgabe eingeben, einfache Programme bedienen und EDV-Arbeitsplätze einrichten. Beispiele: Dateneingabe, Programmeinstellung, Datensicherung. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.		13,09 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Ab 3. Jahr	13,87 ab 01.11.2024 13,46** ab 01.02.2025 14,28***
		Ab 5. Jahr	14,85
T 3/ K 3/ DV 3	T 3: Technische Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern. Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massen, Mengenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Bearbeiten von einfachen Entwürfen und Konstruktionen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis. K 3: Kaufmännische Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen. Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe (DV), einfache (auch fremdsprachliche) Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der üblichen Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 2.		16,21

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	DV 3: Angestellte , die nach Anleitung einfache Installationen von Hard- und Software vornehmen, Datensicherungen und einfache Systeme pflegen, leichte Programmierungen unter Anleitung durchführen. Beispiele: einfache Systemanpassungen, Schnittstellen programmieren, bedienen und arbeiten mit Programmen. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.		
		Ab 3. Jahr	17,19
		Ab 5. Jahr	18,55
T 4/ IA 1/ DV 4	T 4: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die gründliche Fachkenntnisse erfordernde schwierige Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbständig ausführen. Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Entwerfen und Konstruieren, Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Vermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung. DV 4: Programmierer, Informatiker, Ingenieure, die schwierige Hard- und Software installieren, einfache Netzwerke einrichten und pflegen, Datenbanken verwalten, Datensicherungssysteme einrichten und schwierige Programmierungen nach allgemeiner Anleitung selbständig durchführen. Beispiele: Planung von Systemen und Programmen und deren Realisierung, Mitarbeit bei größeren Objekten unter einem übergeordneten Leiter, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Lieferanten. Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Akademie, Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.		19,14
		Im 2. Jahr	19,53
		Ab 3. Jahr	21,10
		Ab 5. Jahr	22,46
K4	Kaufmännische Angestellte , die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbständig erledigen. Beispiele: Sekretariatsaufgaben, schwierige fremdsprachliche Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen (DV), Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungswesen. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 3 mit Fortbildung oder entsprechender Berufserfahrung.		19,14
		Ab 3. Jahr	20,70
		Ab 5. Jahr	22,07
T5/ IA2/ DV 5	T 5: Technische Angestellte , Ingenieure und Architekten, die selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erfordern. Beispiele: Leiten und/oder Abrechnen von Bauausführungen, Entwurfs- und Ausführungsplanung komplexer Projekte, Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden, Objektplanern und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten. Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T 4/IA 1		24,81

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
	DV 5: Angestellte, Informatiker und Ingenieure , die schwierige Installationen durchführen, umfangreiche Systeme selbständig einrichten und überwachen, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern. Beispiele: Ausführung komplexer Systeme, Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten. Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe DV 4.		
		Ab 3. Jahr	25,98
		Ab 5. Jahr	27,35
K5	Kaufmännische Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbständig bearbeiten. Beispiele: Bilanzierung, internes Controlling, Leiten einer Abteilung oder eines Büros. Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 4, jedoch mit umfangreicher Berufserfahrung		22,66
		Ab 3. Jahr	24,22
		Ab 5. Jahr	25,59
T 6/ IA 3/ DV 6	T 6/IA 3: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten , die bei der Ausübung der in Gruppe T 5/IA 2 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen. DV 6: Angestellte, Informatiker und Ingenieure , die bei der Ausübung der in der Gruppe DV 5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.		29,30

* Entspricht dem Bundesmindestlohn zum Stand 01.03.2024

** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.11.2024.

*** Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 15	Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungsbüros
71200000-0	Dienstleistungen von Architekturbüros
71210000-3	Beratungsdienste von Architekten
71220000-6	Architekturentwurf
71221000-3	Dienstleistungen von Architekturbüros bei Gebäuden
71222000-0	Dienstleistungen von Architekturbüros bei Freianlagen
71222100-1	Kartierung städtischer Gebiete
71222200-2	Kartierung ländlicher Gebiete
71223000-7	Dienstleistungen von Architekturbüros bei raumbildenden Ausbauten
71241000-9	Durchführbarkeitsstudie, Beratung, Analyse
71242000-6	Entwurf und Gestaltung, Kostenschätzung
71243000-3	Planentwürfe (Systeme und Integration)
71245000-7	Genehmigungsvorlagen, Konstruktionszeichnungen und Spezifikationen
71248000-8	Projektaufsicht und Dokumentation
71300000-1	Dienstleistungen von Ingenieurbüros
71318000-0	Beratungsdienste von Ingenieurbüros
90711000-4	Umweltfolgenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711100-5	Risiko- oder Gefahrenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711200-6	Umweltnormen in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711300-7	Analyse von Umweltindikatoren in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711400-8	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umweltfolgenabschätzung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90711500-9	Umweltüberwachung in anderen Bereichen als dem Bausektor
90712000-1	Umweltplanung
90712100-2	Umweltorientierte Stadtentwicklungsplanung
90712200-3	Planung einer Waldschutzstrategie
90712300-4	Planung einer Meeresschutzstrategie
90712400-5	Planung einer Strategie für das Management oder den Schutz natürlicher Ressourcen
90712500-6	Planung oder Aufbau von Umwelteinrichtungen
90714000-5	Umweltauudit
90714100-6	Umweltinformationssysteme
90714200-7	Umweltauudits in Unternehmen
90714300-8	Branchenspezifische Umweltauudits
90714400-9	Tätigkeitsspezifische Umweltauudits
90714500-0	Kontrolle der Umweltqualität
90714600-1	Kontrolle der Umweltsicherheit